

# Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Dürrenmatt / Simonin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1927)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417073>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht  
der  
**Direktion des Armenwesens des Kantons Bern**  
für  
**das Jahr 1927**  
nebst  
den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege  
im Jahre 1926.

---

Direktor: Regierungsrat **Burren** († 16. März 1927).  
Regierungsrat **Dürrenmatt** vom 1. Juni 1927 an.  
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin** († 6. November 1927).

---

### I. Allgemeines.

Am 16. März starb nach kurzer Krankheit Herr Regierungsrat Fritz Burren, nachdem er seit 1908 die Armendirektion verwaltet hatte. Auf dem Gebiete des Armenwesens beschäftigten ihn in dieser Zeit vornehmlich der Erlass des Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912, die Einführung des Kriegskonkordates zwischen den Kantonen während des Weltkrieges und die spätere Schaffung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung vom 27. November 1916. Er erlebte die durch den Krieg und seine Not und auch durch die Nachkriegszeit zunehmende Vermehrung der Aufgaben und Pflichten der Armendirektion und bemühte sich, sie mit Hingebung und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, bis seine Kräfte versagten. Das Personal der Armendirektion bewahrt ihm ein ehrendes und dankbares Andenken.

Die kantonale Armenkommission verlor im Berichtsjahre ihr langjähriges Mitglied Pfarrer Dr. Müller in Langnau. An seine Stelle wurde gewählt Amtsvormund Joh. Bircher in Langnau. Herr alt Nationalrat Dr. Rikli, Spitalarzt in Langenthal, welcher der Kommission ebenfalls während längerer Jahre angehörte, gab seine Demission ein. Die Ersatzwahl erfolgte erst nach Ablauf des Berichtsjahres. Die kantonale Armenkommission nahm in ihrer Dezembersitzung Kenntnis von einem Berichte des Unterzeichneten über die Entwicklung des Armenwesens seit dem Erlass des geltenden Gesetzes, namentlich auch hinsichtlich der finanziellen Wirkungen. Zu erwähnen war auch die seit längerer Zeit vorhandene wirtschaftliche Notlage der privaten Erziehungsanstalten und die Abnahme der Frequenz in den staatlichen jurassischen Anstalten. Die Armenkommission traf definitive Neuwahlen für eine Reihe im Laufe des Jahres zurückgetretener Bezirks-Armeninspektoren. Das Haupt-

traktandum bildete die Entgegennahme des Berichtes über die im Laufe des Jahres erfolgten Naturschäden und die Beratung des bezüglichen Verteilungsplanes (vgl. Abschnitt IV, Ziff. 4, hiernach). Die Kommission wurde orientiert über das Resultat einer von der Armen-direktion veranlassten Konferenz zur Besprechung der Sterilisationsfrage. An dieser wurden Grundsätze und Richtlinien aufgestellt als Wegleitung für Instanzen, welche sich in der Armenpflege mit dieser Materie zu befassen haben. Sie lassen sich zusammenfassen in der Anordnung, dass die Vornahme der Sterilisation als angezeigt zu erachten ist bei schwerer, unheilbarer und vererbbarer Krankheit, welche bei weitem Schwangerschaften die Geburt anormaler Kinder fast sicher voraussehbar machen, oder wenn durch weitere Geburten das Leben der Mutter gefährdet ist. Die Operation darf nur unter Zustimmung beider Ehegatten erfolgen und es darf auf die betreffenden Personen kein Zwang oder Druck ausgeübt werden. In allen Fällen ist eine objektive medizinische Begutachtung einzuholen.

Die seit einigen Jahren durchgeführte Jugendtag-sammlung für Werke der Armenfürsorge musste im Jahre 1927 unterbleiben zugunsten einer Sammlung für die bernische Pestalozzistiftung, Hilfswerk für die anormale Jugend.

Im Berichtsjahre wurden vom Regierungsrat 4 Fälle von Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden (Konkordat ausgenommen, im Vorjahre 4) und 18 Fälle von Beschwerden betreffend die Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen (im Vorjahre 19) entschieden, von der Armen-direktion 25 Fälle betreffend Aufnahmen auf den Etat der dauernd Unterstützten (im Vorjahre 15).

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre

	1926	1927
	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten . . .	126,439. 35	127,063. 85
Kommission und Inspek-toren . . . . .	69,778. 40	69,601. 27
Armenpflege . . . . .	6,480,153. 39	6,821,954. 62
Bezirksverpflegungs-anstalten . . . . .	84,125. —	84,325. —
Bezirkserziehungsan-stalten . . . . .	69,000. —	70,000. —
Staatliche Erziehungs-anstalten . . . . .	270,025. 63	289,503. 09
Verschiedene Unterstüt-zungen . . . . .	87,043. 25	96,039. 60
	<u>7,186,565. 12</u>	<u>7,558,487. 43</u>

Die Zunahme der Ausgaben ist hauptsächlich zu-rückzuführen auf die eigentliche Armenpflege und die staatlichen Erziehungsanstalten. Die Armenpflege stellt sich dar wie folgt:

	1926	1927
	Fr.	Fr.
1. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unter-stützte . . . . .	2,534,654. 26	2,582,401. 67
2. Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unter-stützte . . . . .	1,275,930. 83	1,340,308. 59
3. Unterstützungen ausser Kanton . . . . .	1,099,790. 61	1,375,315. 79
4. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 A und NG .	1,369,788. 69	1,323,928. 57

Die Beiträge des Staates an die Gemeinden haben zugenommen infolge der grössern Zahl der Unterstüt-zungsfälle und der daherigen grössern Aufwendungen der Gemeinden. Diese bestimmen in erster Linie Art und Mass der Unterstützung. Der Staat leistet nach Gesetz seinen Beitrag, der jedes Jahr auf Grund der Ausgaben vom Vorjahr berechnet wird. Die Rechnungen werden von uns geprüft. Was irgendwie den gesetzlichen Vor-schriften nicht entspricht, wird beanstandet, und die betreffenden Aufwendungen werden für die Berechnung des Staatsbeitrages nicht berücksichtigt. Im Berichts-jahre wurde speziell das Studium der Frage an die Hand genommen, ob und in welchem Masse der Staat ver-pflichtet sei, den Gemeinden Beiträge zu leisten an Ausgaben für allgemeine soziale Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von § 53, Abs. 4 und § 44 A und NG. Die Er-ledigung dieser Angelegenheit fällt in das Jahr 1928.

Die Zunahme der Ausgaben für die auswärtige Armenpflege ist zum guten Teil eine Folge des all-gemeinen Abbaues der Arbeitslosenunterstützung, welche durch ausserordentliche Massnahmen gesetzlich geregelt war vom 5. August 1918 bis 2. Juni 1924.

Die Zahl der Geschäfte der Armendirektion war im Berichtsjahre folgende:

	1926	1927
1. Inneres:		
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, An-stalten usw., Zahl der Geschäfte . .	1225	1292
Stipendien . . . . .	162	203
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Ar-men-, Spend- und Krankenkassarech-nungen) . . . . .	1076	1076
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	472	357
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitz-register . . . . .	3486	3509
Konkordatsfälle im Kanton . . . . .	1235	1395
2. Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungsfälle ausser Kanton . .	4803	5486
Konkordatsfälle ausser Kanton . . . .	2445	2703
Unterstützungsfälle im Kanton . . . .	4154	4168
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Kon-kordat) . . . . .	39,716	41,391
Konkordatsfälle . . . . .	12,692	13,363

Eine erhebliche Geschäftsbelastung hatten wir durch die Naturschadenfälle und die Durchführung der Liebes-gabensammlung in Verbindung mit der Erledigung der Abschätzungen und der schliesslichen Verteilung der Beiträge.

Auf 1. Januar 1927 führen folgende Gemeinden, bzw. Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	Burggemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vin-gelz.
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1920.

Jahr	Bürgerliche Armenpflege <sup>1)</sup>		Örtliche Armenpflege <sup>2)</sup>			Auswärtige Armenpflege <sup>3)</sup>	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel				
1920	1462	Fr. 800,280	23,967	Fr. 6,829,409	Fr. 1,058,695	Fr. 3,116,024	Fr. 5,128,198	Fr. 5,586,470	1920
1921	1605	871,876	25,911	8,147,885	1,128,890	3,741,048	5,766,411	5,715,240	1921
1922	1557	844,284	25,898	8,125,646	1,186,077	3,759,672	6,712,976	5,857,798	1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	6,753,860	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	6,669,976	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	7,000,921	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	7,186,565	5,617,040	1926
1927	*)	*)	*)	*)	*)	*)	2,699,245	5,614,834	1927

\*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1927 erst im Jahre 1928 erfolgt.

**Bemerkungen:** <sup>1)</sup> Kein Staatszuschuss an die bürgerliche Armenpflege

<sup>2)</sup> Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopffzahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopffzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

<sup>3)</sup> Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 AG).

Amtsbezirk	Gemeinden
<i>Burgdorf:</i>	Burgdorf.
<i>Courtclary:</i>	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtclary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
<i>Delsberg:</i>	Delsberg.
<i>Konolfingen:</i>	Kiesen.
<i>Laufen:</i>	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
<i>Münster:</i>	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier und Tavannes.
<i>Nidau:</i>	Bühl, Nidau und Safnern.
<i>Pruntrut:</i>	Pruntrut.
<i>Nieder-Simmental:</i>	Reutigen.
<i>Thun:</i>	Thun.
<i>Wangen:</i>	Wangen.

## II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1927 13,605 Personen, und zwar 5494 Kinder und 8110 Erwachsene. Vermehrung gegenüber dem Vorjahr (13,510) 95. Von den Kindern sind 4647 ehelich und 847 unehelich, von den Erwachsenen 3590 männlich und 4500 weiblich, 5010 ledig, 1100 verheiratet und 1200 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung dieser dauernd Unterstützten war folgende:

<i>Kinder:</i>	872 in Anstalten, 2727 bei Privaten verkostgetet, 1895 bei ihren Eltern.
<i>Erwachsene:</i>	4438 in Anstalten, 1498 bei Privaten verkostgetet, 2174 in Selbstpflege.

## Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 2063 Kinder (Vorjahr 2143). Eingelangte Patronatsberichte 1748 (1727). Von diesen Kindern kamen

in Berufslehre . . . . .	357
in Stellen . . . . .	1164
in Fabrikarbeit . . . . .	138
in Anstalten . . . . .	44
unbekannten Aufenthalts sind . . . . .	29
auf dem Etat verbleiben . . . . .	16
<b>Total</b>	<b>1748</b>

Auf Sparheft legten die Patronierten an die Gesamtsumme von Fr. 184,450. 15.

### III. Auswärtige Armenpflege.

#### 1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 a).

##### A. Nichtkonkordatskantone.

	1926	1927	Kosten 1927	
	Zahl	Zahl	Fr.	
Dauernd Unterstützte (ohne Auslandsberner) . . . . .	1435	1442	337,900. 05	
Vorübergehend Unterstützte (Spenden), ohne Ausland . . . . .	1543	1771	301,104. 11	
Privat- und Anstaltspflege . . . . .	390	414	61,311. 01	
Spital- und Anstaltskosten . . . . .	423	470	88,947. 30	
Sanatorien und Bäder . . . . .	146	216	72,702. 25	
Irrenanstalten . . . . .	20	32	12,058. 35	
Anstalten für Epileptische . . . . .	9	11	5,755. 95	
Anstalten für Anormale (Taubstumme und Blinde) . . . . .	68	71	32,357. 30	
Arbeits- und Besserungsanstalten . . . . .	42	37	7,281. 15	
Berner im Ausland . . . . .	523	794	121,729. 20	
Diverse Unterstützungen . . . . .	204	228	18,981. 41	
Besoldungen und Auslagen der auswärtigen Korrespondenten . . . . .	—	—	7,342. 60	
Total	4803	5486	—	1,067,470. 68

##### B. Konkordatskantone.

Konkordatsunterstützungen . . . . .	2445	2703	—	286,466. 83
-------------------------------------	------	------	---	-------------

#### 2. Kosten gemäss §§ 59 und 113 A und NG (C 2 b).

	1926	1927	Kosten 1927	
	Zahl	Zahl	Fr.	
Privat- und Selbstpflege, Einzelpersonen . . . . .	1669	1652	402,685. 27	
Familien . . . . .	107	102		
Irrenanstalten . . . . .	643	647	553,356. 85	
Armenanstalten . . . . .	699	752	273,423. 20	
Staatliche Erziehungsanstalten . . . . .	142	142	45,763. 80	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten . . . . .	81	75	24,476. 15	
Taubstumm- und Blindenasyle . . . . .	21	27	11,390. 35	
Anstalten für schwachsinnige Kinder . . . . .	56	56	30,452. 85	
Epileptische . . . . .	44	47	23,525. 35	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad) . . . . .	153	166	97,724. 85	
Spital- und Arztkosten . . . . .	192	208	49,606. 15	
Sanatorien und Bäder . . . . .	78	23	4,854. 25	
Arbeits- und Besserungsanstalten . . . . .	99	84	18,441. 35	
Heimgekehrte Auslandsberner . . . . .	29	35	24,899. 90	
Diverse Unterstützungen . . . . .	118	128	7,753. 35	
Vermittelte Bundesbeiträge für wiedereingebürgerte Schweizerinnen . . . . .	23	24	7,186. 78	
Total	4154	4168	—	1,575,540. 45
			Fr.	2,929,477. 96
Hiervon ab: Verwandtenbeiträge . . . . .			46,552. —	
Rückerstattungen von Unterstützten und andern Privaten . . . . .			125,069. 16	
Rückerstattung nicht verwendeter Unterstützungen und Kostgelder (in Todesfällen usw.) . . . . .			9,989. 27	
Rückerstattung von unterstützungspflichtigen Behörden . . . . .			3,686. 20	
Bundesbeiträge für Auslandsberner . . . . .			44,437. 33	
Rückerstattungen an Berufsstipendien . . . . .			500. —	
			—	230,233. 96
			Total	2,699,244. —

Von den auswärtigen Unterstützungsfällen möchten wir den folgenden erwähnen. Das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden hatte in einem Falle, wo eine im Kanton Graubünden wohnhafte Bernerfamilie für die Ehescheidung unentgeltlichen Rechtsbeistand verlangte, den Standpunkt vertreten, das Armenrecht könne nach seiner Auffassung nicht auf die Bezahlung der Kosten für das Armenrecht ausgedehnt werden. Es habe deshalb die Anwälte der betreffenden Eheleute ersucht, die nötigen Schritte zur Erlangung

des Armenrechtes bei den bernischen Behörden zu unternehmen. Wir haben darauf erwidert, nach bernischem Recht könne jeder das Armenrecht beanspruchen, der vor bernischen Gerichten einen Zivilprozess einleitet oder sich in einem vor bernischen Gerichten hängigen Prozess verteidigen muss und der seine Armut in gesetzlicher Form nachweist, sobald ein Anspruch nicht aussichtslos ist, gleichgültig wo sich sein Heimatort und sein Wohnsitz befindet. Den gleichen Grundsatz beobachten alle schweizerischen Kantone mit Ausnahme

Graubündens und auch alle uns bekannten ausländischen Gesetze. Bei dieser Sachlage sei es uns nicht möglich, für Personen, welche vor graubündnerischen Gerichten einen Prozess führen wollen, als Heimatkanton irgendwelche Kosten zu übernehmen. Noch weniger aber werde das die Heimatgemeinde tun können, da diese nach bernischem Recht grundsätzlich überhaupt nicht unterstützungspflichtig sei.

#### IV. Besondere Unterstützungen.

##### 1. Stipendien für Berufserlernungen.

Zahl der bewilligten Stipendien 203 (162). Auszahlungen infolge Beendigung der Berufserlernung Franken 54,016.

##### 2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Im Jahre 1927 wurden verpflegt:		
288 Schweizer mit einem Kostenaufwand von . . . . .	Fr.	29,188. 90
25 Deutsche mit einem Kostenaufwand von . . . . .	»	4,591. 20
12 Österreicher mit einem Kostenaufwand von . . . . .	»	2,076. 60
32 Italiener mit einem Kostenaufwand von . . . . .	»	3,838. 70
357	Total	Fr. 39,695. 40
	Einnahmen	» 24,671. 80
	Nettoaussgaben	Fr. 15,023. 60

##### 3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag von Fr. 7000 wurde, wie jedes Jahr, dem Bundesrat zur Verteilung übermittelt.

##### 4. Unterstützungen für nicht versicherbare Naturschäden.

Das in Art. 30 des Gesetzes betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 vorgesehene

Dekret über Verwendung und Äufnung des sogenannten Naturschadenfonds wurde vom Grossen Rate am 15. November 1927 erlassen und trat sofort in Kraft. Nach dem erwähnten Gesetz werden vom jeweiligen Jahresertrag der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben 10 % zur Bildung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse verwendet. Das Dekret bestimmt, dass dieses Erträgnis mit den nach § 55 A und NG jährlich in das Staatsbudget aufzunehmenden Fr. 20,000, sowie dem Ertrag allfälliger Liebesgabensammlungen in einem «Naturschadenfonds» vereinigt werde und dass aus diesem Unterstützungen im Sinne von Art. 30 des Wasserrechtsgesetzes und von § 55 A und NG auszurichten sind.

Das Jahr 1927 war wie sein Vorgänger ein schweres Unglücksjahr. Im bernischen Reb Gelände am Bielersee zerstörte wiederholtes Unwetter die Ernte, im Emmental, im Gürbental, im Amt Thun, in den Freibergen und anderwärts verheerte starkes Unwetter das Kulturland und zerstörte Brücken, Schwellen usw., auch an Obstbäumen und dgl. wurde grosser Schaden angerichtet. Der Regierungsrat ersuchte in einem Aufruf an das Bernervolk um ausserordentliche Hilfeleistung, ordnete zur Beschaffung von Mitteln eine Liebesgabensammlung an und ernannte eine besondere Kommission zur Überprüfung der Schadenmeldungen. Während die Liebesgabensammlung noch im Gange war trafen aus andern Teilen der Schweiz Nachrichten über Wetterschäden ein, die zum Teil noch viel schwerer waren als die Beschädigungen im Kanton Bern selbst. In Graubünden, im Tessin und in dem kleinen Nachbarlande Liechtenstein hatten Sturm und Wasser furchtbar gehaust, ganze Dörfer zerstört und weite Flächen fruchtbareren Landes in eine Steinwüste verwandelt. Der Regierungsrat sah sich veranlasst, in einem neuen Aufrufe die Bevölkerung zu ersuchen, auch für diese schwer Betroffenen Hilfe zu leisten.

Die Expertenkommission für die Nachprüfung der Schäden im Kanton Bern erstattete im Dezember 1927 ihren ausführlichen Bericht. Sie hatte die Schäden in 134 politischen Gemeinden überprüft und legte vor folgenden

#### Hauptzusammenzug.

##### A. Anmeldungen aus dem ganzen Kanton.

1. Unversicherbare Elementarschäden . . . . .	Fr.	1,034,405. —
2. Versicherbare » . . . . .	»	3,752,327. —
	Total	Fr. 4,786,732. —

##### B. Bereinigte Schadenliste für das ganze Kantonsgebiet nach der Überprüfung durch die kantonalen Experten.

1. Unversicherbarer Elementarschaden (exkl. Gebäude) . . . . .	Fr.	343,303. —
2. » » (Gebäude) . . . . .	»	35,310. —
	Total unversicherbarer Elementarschaden	Fr. 378,613. —
3. Versicherbarer Elementarschaden:		
a) Hagelschaden an Kulturen . . . . .	Fr.	1,385,600. —
b) Hagelschaden an Gebäuden . . . . .	»	163,794. —
c) Mobiliarschaden . . . . .	»	17,560. —
	Total versicherbarer Elementarschaden	Fr. 1,566,954. —
	Gesamttotal	Fr. 1,945,567. —

Diesen Lasten standen gegenüber folgende verfügbare Mittel:

Naturschadenfonds Ende 1926 . . . . .	Fr.	472,405. —	
Saldo der Liebesgabensammlung 1926. . . . .	»	134,754. —	
	Fr.	607,159. —	
Unantastbarer Mindestbetrag des Naturschadenfonds . . . . .	»	500,000. —	Fr. 107,159. —
Ertrag der Liebesgabensammlung			
Gemeinden des Kantons Bern:			
		1926	1927
alter Kantonsteil . . . . .	Fr.	305,715. 35	Fr. 229,727. 35
Jura . . . . .	»	119,076. 60	» 35,740. —
	Fr.	424,791. 95	Fr. 265,467. 35
Bundesrat . . . . .	»	10,000. —	
Kantonsregierungen Bern und Solothurn . . . . .	»	30,500. —	
Synodalrat des Kantons Bern (Kirchenkollekte). . . . .	»	25,573. 10	
Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern . . . . .	»	25,000. —	
Bernische Kraftwerke A.-G. . . . .	»	5,000. —	
14 bernische Banken zusammen . . . . .	»	19,200. —	
Diverse . . . . .	»	16,456. 10	
Zinsen . . . . .	»	2,125. 95	
			» 399,322. 50
			Fr. 506,481. 50

Durch Beschlus der kantonalen Armenkommission und des Regierungsrates wurden für die Verteilung der Beiträge pro 1927 folgende Regeln aufgestellt:

a) Unversicherbare Elementarschäden (exkl. Gebäude).

Es werden folgende Vermögensklassen unterschieden:

1. Kl.: «Arm» (ohne Abzug des Selbstbehaltes von Fr. 100) . . . . . = 100%
2. Kl.: Nettovermögen von Fr. 0—10,000 = 90%
3. Kl.: » » » 10,000—15,000 = 80%
4. Kl.: » » » 15,000—20,000 = 70%
5. Kl.: » » » 20,000—25,000 = 60%
6. Kl.: » » » 25,000—30,000 = 50%
7. Kl.: » » » 30,000 und darüber, ausgenommen besondere Fälle = 0%

Die Einkommen werden in der Weise berücksichtigt, dass für je Fr. 1000 steuerpflichtiges Einkommen die Verschiebung in eine der tiefern Klassen erfolgt.

Die Lokalsammlungen in den Gemeinden des Amtsbezirks Signau werden in der Weise berücksichtigt, dass die dortigen Zuteilungsklassen (30, 20 und 10 %) von der normal zu berechnenden Klasse in Abzug gebracht werden.

b) Hagelschaden an Kulturen.

An diese wird ein Pauschalbetrag von 5 % geleistet, der jeder Gemeinde zur Verteilung an die bedürftigsten Geschädigten zur Verfügung gestellt wird.

c) Hagelschaden an Gebäuden.

An diesen wird ein Beitrag von 50 % geleistet.

d) Mobiliarschaden. Kein Beitrag.

#### Übersicht der Auszahlungen.

Amtsbezirke:	Fr.	Fr.
Aarberg . . . . .	—	Übertrag 48,289
Aarwangen . . . . .	472	Moutier . . . . . 1,524
Bern . . . . .	3,802	Neuenstadt . . . . . 10,089
Biel . . . . .	697	Nidau . . . . . 28,002
Büren . . . . .	—	Oberhasli . . . . . 4,290
Burgdorf . . . . .	189	Pruntrut . . . . . —
Courtellary . . . . .	530	Saanen . . . . . 16,244
Delémont . . . . .	820	Schwarzenburg . . . . . 8,842
Fraubrunnen . . . . .	—	Seftigen . . . . . 26,085
Freibergen . . . . .	3,656	Signau . . . . . 47,022
Frutigen . . . . .	5,096	Niedersimmental . . . . . 20,429
Interlaken . . . . .	6,363	Obersimmental . . . . . 10,565
Konolfingen . . . . .	25,059	Thun . . . . . 173,460
Laufen . . . . .	1,605	Trachselwald . . . . . 30,303
Laupen . . . . .	—	Wangen . . . . . —
Übertrag	48,289	425,144
Besonderer Schadensfall in der Gemeinde Unterlangenegg . . . . .		10,000
		<u>Gesamttotal 435,144</u>

Neben der Geldsammlung war auch durchgeführt worden eine *Naturalgabensammlung*, insbesondere in den Amtsbezirken Aarwangen, Wangen, Burgdorf, Laupen, Trachselwald und Konolfingen. Besonders ergiebig war die Sammlung im Oberaargau.

Die Liebesgaben zugunsten der Wettergeschädigten im Kanton Bern wurden von den Eisenbahnen gratis transportiert. Die Postverwaltung gewährte für die Beförderung von Liebesgaben Portofreiheit bis 20 kg.

Es haben sich im ganzen 15 Gemeinden zur Entgegennahme von Naturalien angemeldet, worunter auch die Gemeinde Oberbalm, welche aber nachträglich auf die Zuweisung von solchen verzichtete.

Es haben gesammelt:

Oberaargau (Amts- bezirke Aarwangen und Wangen)	Kartoffeln	Saatgut	Obst u. Gemüse
Rüegsauschachen . . .	16,831 kg	—	4160 kg
Affoltern i. E. . . . .	1,700 kg	—	908 kg
Dürrenroth . . . . .	1,540 kg	273 kg	160 kg
Huttwil . . . . .	300 kg	—	—
Lützelflüh . . . . .	—	92 kg	—
Sumiswald . . . . .	1,400 kg	—	—
Trachselwald . . . . .	1,000 kg	—	35 kg
Walterswil . . . . .	300 kg	—	—
Dicki . . . . .	100 kg	50 kg	—
Frauenkappelen . . . .	6 Säcke	—	4 Kisten
Neuenegg . . . . .	240 kg	—	1 Korb
	785 kg	150 kg	25 kg
	Kaffee, Kakao, Konserven usw. = 10 kg		
Spiez . . . . .	9 Säcke	—	9 Körbe
Heimiswil . . . . .	2000 kg	—	1300 kg
Schwarzenburg . . . . .	250 kg	—	—
	überdies 1 Büchse Kakao, Tuchwaren, Birnenschnitze.		
Münsingen . . . . .	235 kg	—	—

Von Privaten liefen ferner direkt bei der Armen-  
direktion eine Anzahl Liebesgaben ein.

### 5. Verwendung des Alkoholzehntels.

An die Kosten der Naturalverpflegung armer  
Durchreisender wurden ausgerichtet Fr. 48,881.40.  
An die Knabenerziehungsanstalt Oberbipp und an die  
Knabenerziehungsanstalt Enggstein an die Deckung  
ihres Rechnungsdefizites pro 1926 je Fr. 9000, ferner  
an 22 verschiedene Anstalten zusammen Fr. 11,050.

### 6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

An 12 Kranken- und Armenanstalten wurden für  
Neu- und Umbauten Beträge von zusammen Fr. 86,640  
ausbezahlt.

## V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Vom Bundesrate wurden endgültig folgende Streitig-  
keiten zwischen Kantonen entschieden:

*Tessin-Graubünden betreffend Maria Domenica Gar-  
zoni-Troger, vom 25. Januar 1927.*

a) Die Unterstützung minderjähriger Kinder, die  
der Obsorge der Eltern unterstehen, ist juristisch als Unter-  
stützung der unterhaltspflichtigen Eltern zu betrachten,  
so dass bei der Verteilung der Unterstützungslasten  
zwischen Wohn- und Heimatkanton die Aufenthalts-  
dauer der Eltern massgebend ist (Gutachten der Inner-  
politischen Abteilung vom 28. November 1924 zuhanden  
der Armendirektion des Kantons Bern). Es muss dem-  
nach im vorliegenden Falle Frau Garzoni selbst und  
nicht ihr Kind als die zu unterstützende Person ange-  
sehen werden.

b) Für die Berechnung des Wohnsitzes der Frau  
Garzoni fällt nach Art. 2 des revidierten Konkordates  
auch ihr vorehelicher Aufenthalt im Kanton Graubünden  
in Betracht. Da Frau Garzoni vor ihrer Verehelichung  
Bürgerin ihres damaligen Wohnkantons Graubünden  
war, muss somit die ganze Dauer ihres dortigen Wohn-

sitzes, von Geburt an, in die nach Konkordat zu be-  
rechnende Domizilfrist einbezogen werden. (Der frühere  
bundesrätliche Entscheid in gleicher Sache vom 23. Mai  
1922 kann für die heute vorliegende Streitfrage nicht  
mehr angerufen werden, weil jener Entscheid unter der  
Herrschaft des alten Konkordates gefällt wurde.)

Im übrigen bestimmt sich der Wohnsitz der Frau  
Garzoni nach den Vorschriften von Art. 2, Abs. 1, und  
Art. 4 des Konkordates. Polizeilich angemeldet war  
Frau G. in Roveredo bis zum 8. Mai 1925; ihr tatsäch-  
licher Aufenthalt daselbst wies in den letzten Jahren  
unzweifelhaft grosse und wesentliche Lücken auf, die  
nicht mehr mit Sicherheit nachkontrolliert werden kön-  
nen; seit dem Rückzug der Schriften aber kann offenbar,  
trotz gelegentlicher Rückkehr, von einem wirklichen,  
tatsächlichen Aufenthalte nicht mehr gesprochen werden,  
umso mehr, als Frau G. sich seither ins Ausland begeben  
und daher durch den Rückzug des Heimatscheins  
zweifellos den Willen bekundet hat, ihren Aufenthalt in  
Roveredo aufzugeben. Mangels eines andern Anhalts-  
punktes muss daher das Datum des Schriftenrückzuges  
(8. Mai 1925) als dasjenige angenommen werden, an  
welchem die Unterstützungsbedürftige im Sinne von  
Art. 4 des Konkordates den Wohnkanton Graubünden  
verlassen hat, für die seit jenem Datum verstrichene Zeit  
ist somit dieser Kanton nicht mehr unterstützungs-  
pflichtig.

c) Die Bestimmung von Art. 24 ZGB ist auf den  
Wohnsitz im Sinne des Konkordates nicht anwendbar  
(dieser Grundsatz galt schon unter der Herrschaft des  
alten Konkordates und ist durch das revidierte bestätigt  
worden, was sich aus der Definition des Wohnsitzes und  
des Aufhörens desselben ergibt). Der Wohnsitzbegriff  
im Sinne des Konkordates entspricht nicht demjenigen  
des Zivilrechts, sondern ist ein besonderer, öffentlich-  
rechtlicher Begriff, der die polizeiliche Anmeldung und  
den tatsächlichen Aufenthalt als Hauptmerkmale in  
sich fasst, und der, wenn diese Merkmale wegfallen und  
nicht neuerdings zusammentreffen, erlöschen kann,  
ohne dass ein neuer Wohnsitz begründet wird (vgl.  
bundesrätliche Entscheidungen vom 17. Oktober 1922,  
Fall Karl Gottlieb Adolf, Bern kontra Baselstadt, sowie  
vom 22. Juni 1923, Fall Marie Kramer, gesch. Meier,  
Solothurn kontra Baselstadt).

*Tessin-Bern betreffend Pietro Francesco Casserini,  
vom 4. November 1927.*

a) Fristbestimmung nach Art. 9, Abs. 2, des Konkor-  
dates. Die von Tessin beanstandete Unterstützung ist  
von Bern am 22. März verabfolgt worden und am  
24. März, d. h. innert nützlicher Frist, erfolgte die Kon-  
kordatsanzeige. Die Tatsache, dass die Unterstützung  
sich auf den für den Monat Februar fällig gewesen  
Mietzins erstreckte, ist ohne Bedeutung, denn mass-  
gebend für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt, in  
welchem die zuständige Behörde des Wohnkantons von  
der Notwendigkeit einer Unterstützungsmassnahme  
Kenntnis erhalten hat, was im vorliegenden Falle erst  
im Laufe des Monats März eintraf.

b) Rückgriffsrecht gegenüber beitragspflichtigen Ver-  
wandten. Die Heranziehung beitragspflichtiger Ver-  
wandter gemäss Art. 329 ZGB erfolgt in der Weise, dass  
die unterstützungspflichtigen Armenbehörden des Wohn-



und des Heimatkantons im Verhältnis der von ihnen zu tragenden Unterstützungslast (Art. 5, Abs. 2, des Konkordates) ein *Rückgriffsrecht* gegenüber den betreffenden Verwandten geltend machen (vgl. den Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1921 im Konkordatsfalle Francesco Brazzola, Tessin gegen Baselstadt); dieses Recht befreit die Armenbehörden keineswegs von der Pflicht, die nötigen Unterstützungen zunächst zu leisten.

c) *Art und Mass der Unterstützung.* Eine stichhaltige Einwendung ist im vorliegenden Falle nicht möglich, weil feststeht, dass Casserini gut beleumdet, unterstützungswürdig und arbeitswillig, aber seit längerer Zeit ohne regelmässigen und genügenden Verdienst ist.

Die gewährte Unterstützung betraf Mietzinse, ohne deren Bezahlung die Familie auf die Strasse gestellt worden wäre, sowie Anschaffung der notwendigsten Lebensmittel; es handelte sich somit keineswegs um überflüssige Zuwendungen, sondern um die Abwendung einer drohenden schweren Notlage. Es ist klar, dass die Unterstützungsansätze in der Stadt Bern nicht die gleichen sein können wie in einer kleinen Landgemeinde, und dass eine kleine und arme Gemeinde daher durch die Unterstützung ihrer in einer Stadt wie Bern lebenden Angehörigen in unverhältnismässig hohem Masse belastet wird. Gerade zur Milderung dieser Belastung ist das Konkordat da, durch welches ja der Heimatgemeinde ein Teil der Unterstützungslast abgenommen und der leistungsfähigern Wohngemeinde auferlegt wird. Ein anderes Mittel, dieses unvermeidliche Missverhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit der Heimat- und derjenigen der Wohngemeinde auszugleichen, gibt es nicht, und es ist nicht möglich, die Heimatgemeinde bzw. den Heimatkanton von jeglicher Leistung zu entbinden.

*Tessin-Bern betreffend Andina-Girz, Dezember 1927.*

a) *Fristbestimmung nach Art. 9, Abs. 2, des Konkordates.* Auch in diesem Falle liegt eine Fristverletzung nicht vor. Es ist zu verweisen auf den durch Bundesratsbeschluss vom 4. November 1927 erledigten Konkordatsfall Casserini (gleichfalls zwischen Tessin und Bern), welcher bezüglich der Frage der Einhaltung dieser Frist genau gleich lag.

b) *Art und Mass der Unterstützung.* Auch in dieser Hinsicht liegt der Fall ganz ähnlich wie der Fall Casserini; hier wie dort liegt die Schwierigkeit in dem Missverhältnis zwischen den Kosten auch einer bescheidenen Lebenshaltung in einer Stadt wie Bern und der finanziellen Leistungsfähigkeit einer kleinen Landgemeinde. Was hierüber im Entscheide betreffend den Fall Casserini gesagt ist, gilt auch hier. Übrigens bleibt, bezüglich der Art und des Masses der *nach* der Konkordatsanzeige vom 8. Oktober 1926 festgesetzten und noch festzusetzenden Unterstützungen, den tessinischen Behörden das Recht zur Einreichung eines neuen Rekurses, unter

Vorbehalt der Einhaltung des im Konkordate vorgesehenen Instanzenzuges und der dort festgesetzten Fristen, gewahrt.

c) *Rückgriffsrecht gegenüber beitragspflichtigen Verwandten.* Was die Heranziehung unterstützungspflichtiger Angehöriger, im vorliegenden Falle speziell der Söhne, anbelangt, so enthält auch über diesen Punkt der mehrerwähnte Entscheid im Falle Casserini (wie auch schon der Entscheid im Falle Francesco Brazzola vom 12. Juli 1921) die nötigen prinzipiellen Feststellungen, dahingehend, dass die erforderlichen Unterstützungen von den hierzu verpflichteten Behörden zunächst geleistet werden müssen, und dass alsdann diesen Behörden ein Rückgriffsrecht gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten zusteht.

Über verschiedene weitere Fragen in der Anwendung der Konkordatsbestimmungen hatten wir Meinungsverschiedenheiten mit den übrigen Konkordatskantonen, u. a.:

Verpflichtung des Wohnkantons, wenn die Voraussetzungen von Art. 3, Abs. 2, Konk. (vorläufige Unterstützungspflicht während eines Monats) und von Art. 7 (Transportunfähigkeit) zeitlich getrennt und aufeinanderfolgend zutreffen;

Verpflichtung des Wohnkantons nach Art. 3, Abs. 2, Konk. im Falle der Wiedereinbürgerung;

Tragung der Beerdigungskosten nach vorangegangener Anstaltsversorgung gemäss Art. 15 Konk.;

Unterstützungspflicht gegenüber Minderjährigen, die in Berufslehre stehen.

Wir haben jeweilen den Standpunkt vertreten, den wir als richtig erachteten, ohne genötigt zu sein, einen bundesrätlichen Entscheid zu provozieren.

Der Entscheid des Regierungsrates über einen Streit zwischen den Gemeinden Pieterlen und Bern betreffend die Unterstützungspflicht gegenüber einem Bürger des Kantons Aargau, der nach Bern umgezogen war, wurde wegen Rechtsverweigerung an die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes weitergezogen und von dieser zuungunsten von Pieterlen abgewiesen. Ein ähnlicher Streit zwischen Biel und Bern wurde vom Regierungsrate zuungunsten von Bern entschieden.

Die Bestimmung von Art. 13 Konk., nach welcher die armenpolizeiliche Heimschaffung zugelassen ist, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte Misswirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung herbeigeführt wird, kam durch Entzug der Niederlassung zur Anwendung gegenüber je einem Angehörigen der Kantone Aargau, Luzern und Solothurn. Wenn 1395 Fälle von Angehörigen der Konkordatskantone im Kanton Bern vorhanden sind, so ist das ein verschwindendes Minimum und zeugt von der loyalen Anwendung der erwähnten Bestimmung in unserm Kanton.

## Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1927.

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel. . . . .	326	144,435. 20	58,585. 20	85,850. —	11	8,488. 15	3,584. —	4,904. 15
Aargau . . . . .	171	69,582. 89	31,116. 01	38,466. 88	216	99,775. —	43,006. 60	56,768. 40
Solothurn . . . . .	466	253,611. 04	132,570. 09	121,040. 95	172	85,258. 96	40,038. 90	45,220. 06
Luzern . . . . .	141	66,975. 55	33,269. 10	33,706. 45	65	32,008. 30	18,219. 75	13,788. 55
Graubünden . . . . .	10	4,224. 70	2,197. 90	2,026. 80	14	7,788. —	3,879. 25	3,908. 75
Appenzell I.-Rh. . . . .	—	—	—	—	2	1,026. —	513. —	513. —
Uri . . . . .	2	1,484. —	122. 50	1,361. 50	3	1,344. 25	536. 10	808. 15
Schwyz . . . . .	2	807. —	196. 85	610. 15	14	4,998. —	1,724. 20	3,273. 80
Tessin . . . . .	5	4,965. 40	1,561. 30	3,404. 10	39	13,157. 87	6,457. 25	6,700. 62
Total	1123	546,085. 78	259,618. 95	286,466. 83	536	253,844. 53	117,959. 05	135,885. 48

Die Gesamtunterstützungen betragen:

	1926 Fr.	1927 Fr.
Berner ausser Kanton . . . . .	525,411. 80	546,085. 78
Konkordatsangehörige im Kanton . . . . .	219,308. 86	253,844. 53
	<u>744,720. 66</u>	<u>799,930. 31</u>

Mehrausgaben pro 1927 = Fr. 55,214. 65.

Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:

Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton . . . . .	264,255. 21	286,466. 83
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern. . . . .	115,343. 33	135,885. 48
	<u>379,598. 54</u>	<u>422,352. 31</u>

Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton . . . . .	261,156. 59	259,618. 95
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern. . . . .	103,965. 53	117,959. 05
	<u>365,122. 12</u>	<u>377,578. —</u>

Die Berner ausser Kanton kosteten . . . . .	525,411. 80	546,085. 78
Die Ausgaben des Kantons Bern betragen. . . . .	379,598. 54	422,352. 31
Differenz zugunsten des Kantons Bern . . . . .	145,813. 26	123,733. 47

Die Konkordatskantone haben ausgelegt. . . . .	365,122. 12	377,578. —
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten. . . . .	219,308. 86	253,844. 53
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone . . . . .	145,813. 26	123,733. 47

Die Entwicklung seit 1921 zeigt sich wie folgt:

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1922	1478	451,994. 41	231,647. 59	220,346. 82	618	179,051. 20	81,205. 05	97,846. 15
1923	1750	447,448. 43	221,242. 35	226,206. 08	761	156,688. 30	70,176. 85	86,511. 45
1924	1892	445,781. 62	217,522. 90	228,258. 72	867	172,392. 39	77,924. 44	94,467. 95
1925	2177	455,695. 09	213,985. 09	241,710. —	1117	191,083. 73	92,511. 60	98,572. 13
1926	2445	525,411. 80	261,156. 59	264,255. 21	1235	219,308. 86	103,965. 53	115,343. 33
1927	2703	546,085. 78	259,618. 95	286,466. 83	1395	253,844. 53	117,959. 05	135,885. 48

### VI. Naturalverpflegung (1926).

Im Jahr 1926 haben auf den 50 Naturalverpflegungsstationen Verpflegung erhalten:

Im Alter von unter 20 Jahren	1,189	Wanderer
» » » 20—30 »	8,451	»
» » » 30—40 »	9,641	»
» » » 40—50 »	12,448	»
» » » 50—60 »	10,151	»
» » » 60—70 »	3,178	»
» » » über 70 »	120	»
	<b>Total</b>	<b>45,178 Wanderer</b>

nämlich 11,931 Mittags- und 33,247 Nachtgäste. Die Gesamtverpflegungskosten dieser Wanderer beliefen sich auf . . . . . Fr. 69,452. 90

und die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung und Kosten für Renovation der Herbergelokalitäten, Neuanschaffungen, Wäsche usw., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände (inbegriffen Anteil Kosten des Arbeitsamtes Burgdorf) auf. . . . . Fr. 22,982. 63

Die *Gesamtkosten* betragen somit . . . . . Fr. 92,435. 53  
wovon als «Erträge» in Abzug kommen . . . . . » 17. 90

so dass an *Reinausgaben* verbleiben. . . . . Fr. 92,417. 63

An diesen Kosten hat sich der Staat gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 mit 50 % beteiligt, gleich . . . . . Fr. 46,208. 80

Dazu kommen die Taggelder und Reiseentschädigung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Inspektionskosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» nach Abzug des Betreffnisses der Bezirksverbände, Übersetzungskosten, Honorar des Sekretärs usw. . . . . » 2,672. 60

so dass die Totalausgaben des Staates pro 1927 betragen. . . . . Fr. 48,881. 40

Im Jahre 1926 betragen die Gesamtausgaben . . . . . » 44,363. 70

sie haben sich somit *vermehrt* um. . . . . Fr. 4,517. 70

Die Kosten des Staates wurden dem Alkoholzehntel entnommen.

Bern, 9. Mai 1928.

Der Direktor des Armenwesens:  
**Dürrenmatt.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Juli 1928.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**